



ADÜ Nord · Buttstraße 4 · 22767 Hamburg

Herrn
Prof. Dr. Heribert Hirte MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle

In der Schwimmwestenfabrik
Buttstraße 4 · 22767 Hamburg
(Di und Do 11:30 – 14:30 Uhr)

Kommunikation

Telefon 040 219 10 01
Fax 040 219 10 03
E-Mail info@adue-nord.de
Internet www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg · BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE94 2001 0020 0202 7002 02

USt-Id Nr.: DE228279995

31.03.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften
Hier: Geplante Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hirte,

in meiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender des in Hamburg ansässigen Sprachmittler-Berufsverbandes ADÜ Nord e. V. wende ich mich heute mit folgendem Anliegen an Sie.

Die Bundesregierung hat kürzlich den obigen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht, vgl. BT-Drs. 19/27654, dort Art. 7. In der Plenarsitzung vom 25. März 2021 ist dahin gehend Beschluss gefasst worden, diesen Beratungsvorgang an den federführenden Rechtsausschuss des Bundestags zu überweisen, vgl. S. 27521 unten des Bezug habenden Plenarprotokolls.

Als Stellvertretender Vorsitzender des BT-Rechtsausschusses werden Sie also demnächst mit dem obigen Gesetzesänderungsvorhaben befasst sein.

Unser Verband hat die Entstehung des unsere Mitglieder unmittelbar betreffenden GDolmG von Anfang an begleitet und in der Phase der Ausarbeitung des ersten Referentenentwurfs dem BMJV hierzu fristgemäß ein eigenes Positionspapier eingereicht. In der sich dann anschließenden Phase einer völlig übereilten Beratung und Verabschiedung des GDolmG, die im Oktober bis November 2019 erfolgte, hat der Bundesrat den beigefügten Beschluss (Drs. 532/19) gefasst.

Aus Letzterem geht hervor, dass das GDolmG insgesamt formell und materiell verfassungswidrig sein dürfte. Der Bundesrat selbst hat damals die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes moniert und zudem auf die materiell-rechtlichen Probleme eines fehlenden Bestandsschutzes für bereits auf Lebenszeit vereidigte Sprachmittler/innen einerseits und einer nicht konsequent gewährleisteten Gleichbehandlung von Berufsträger/-innen (Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz) hingewiesen. Er empfahl damals, das Vorhaben des GDolmG aus dem Gesetzespaket herauszulösen sowie gesondert und fundiert mit den Bundesländern zu beraten.

Ungeachtet dessen haben die zuständigen Amtsträger im Bundesrat im damaligen Gesetzgebungsverfahren keinen Einspruch gegen das GDolmG erhoben und somit neben den zuständigen

Mitgliedern des Bundestags dafür gesorgt, dass das GDolmG überhaupt verabschiedet werden und Eingang in das Bundesgesetzblatt finden konnte.

Warum berichten wir Ihnen diese Vorgänge? Die Antwort ist sehr einfach: Als einem verantwortlichen Parlamentarier soll Ihnen zur Kenntnis gebracht werden, dass der Bundesgesetzgeber sich mit dem im obigen Betreff bezeichneten Gesetzesänderungsvorhaben nunmehr erneut unter Verstoß gegen die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes mit dem Berufsrecht der Gerichtsdolmetscher/innen befasst.

Nachdem der Berufsstand der Sprachmittler/innen im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren des GDolmG quasi überrumpelt und durch ministeriell veranlasste Übereilung von der Möglichkeit einer konstruktiven Einflussnahme auf das ihn betreffende Gesetzesvorhaben abgeschnitten worden ist, mussten wir mit ansehen, wie verantwortliche Parlamentarier diverse Verfassungsbrüche in Kauf nahmen. Und nun scheint sich diese äußerst bedenkliche Entwicklung in Gestalt des obigen Gesetzesänderungsvorhabens sogar zu perpetuieren.

Wie Sie verstehen werden, können wir diesem Geschehen sowohl aus unserer Perspektive als betroffene Berufsträger/innen als auch in unserer Eigenschaft als Staatsbürger/innen nicht tatenlos zusehen. Wir fühlen uns geradezu gezwungen, auf die beobachteten Verstöße und Fehlentwicklungen hinzuweisen und dort zu intervenieren, wo die Möglichkeit hierzu besteht.

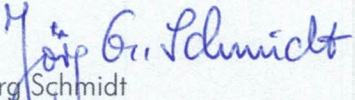
Vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten möchten wir anregen, dass Sie die obigen Vorgänge prüfen und in Ihrer parlamentarischen Arbeit die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Vorschriften des Grundgesetzes eingehalten werden. Aus unserer Sicht wird das GDolmG in seiner Gänze aufzuheben sein.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die große Bedeutung hinweisen, die eine qualitativ hochwertige Sprachmittlung in der Rechtspflege in den einschlägigen rechtlichen Verfahren für die konkrete Verwirklichung des Rechtsstaats hat. Wie Sie aus dem ebenfalls beigelegten Positionspapier (nur Hauptdokument) des ADÜ Nord e. V. entnehmen können, leidet das inzwischen verabschiedete Gerichtsdolmetschergesetz jenseits der oben angesprochenen, kompetenzrechtlichen Probleme an erheblichen konzeptionellen Schwächen. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel europarechtlicher Regelwerke wie der Europäischen Charta der Menschenrechte, diverser einschlägiger EU-Richtlinien und der Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts (Grundrechtsschutz).

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir eine grundlegende Reform des Berufsrechts der im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen seit Langem für überfällig halten, wobei eine umfassende bundesrechtliche Regelung durchaus in Betracht kommt. Das verabschiedete GDolmG ist allerdings konzeptionell zu unausgegoren und handwerklich zu schlecht gemacht, als dass mit ihm die Zukunft der Sprachmittlung in der Rechtspflege nachhaltig wirksam und qualitätssichernd gestaltet werden könnte.

Sollte der Bundesgesetzgeber nicht in der Lage sein, im Sinne einer eigenverantwortlichen Bereinigung der durch das GDolmG geschaffenen Problemlage tätig zu werden, bliebe den betroffenen Berufsträger/innen letztlich keine andere Möglichkeit, als das GDolmG nach seinem Inkrafttreten in geeigneter Weise einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Wir würden uns im Interesse aller beteiligten Interessenträger wünschen, dass es hierzu nicht kommen muss.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Schmidt
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

Anlagen: 1.) BR-Drucksache 532/19 (Beschluss) - Auszug
2.) Positionspapier des ADÜ Nord e. V. zum GDolmG (Hauptteil)

... wir sind in der

